

---

**2816/J-BR/2011**

---

Eingelangt am 12.04.2011

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

## Anfrage

Der BundesrätInnen Kickert, Kerschbaum, Dönmez

an die Bundesministerin für Justiz

betreffend Ungleichbehandlungen von EP zum Eherecht

Das Gesetz über die Eingetragene PartnerInnenschaft (EPG) ist seit 01.01.2010 in Kraft und bietet homosexuellen Paaren in Österreich erstmals die Möglichkeit, ihre PartnerInnenschaften rechtlich zu institutionalisieren. Im ersten Jahr seit Bestehen des Instituts der Eingetragenen PartnerInnenschaft (EP) gingen 450 Männerpaare und 255 Frauenpaare eine Verpartnerung ein. Im Vergleich zum Eherecht für heterosexuelle Paare gibt es allerdings wesentliche Ungleichbehandlungen, die für schwule und lesbische Paare durch das EPG und den damit verbundenen Anpassungen in anderen Gesetzen vorgesehen sind. Diese betreffen erstens die Weigerung der österreichischen GesetzgeberInnen, homosexuelle PartnerInnenschaften, in denen Kinder leben, als Familien anzuerkennen. Laut Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) in der Sache Schalk & Kopf und P.B. & J.S. (2010) ist jedoch klar, dass auch gleichgeschlechtliche Paare „Familie“ sind. Zweitens gibt es im EPG mit viel Mühe künstlich konstruierte symbolische Unterschiede zwischen EP und Ehe. Drittens finden sich Bestimmungen im EPG, die im Vergleich zum Eherecht als weniger strikt einzustufen sind. Diesen Ungleichbehandlungen ist gemein, dass sie der Hierarchisierung von EP und Ehe dienen und die EP als minderwertiges Rechtsinstitut erscheinen lassen. Zahlreiche JuristInnen, wie etwa Ass.-Prof. Dr. Barbara Beclin vom Institut für Zivilrecht an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien, sehen zumindest die unterschiedlichen „äußerlichen Vorschriften“ des EPG als gleichheitswidrig an, da sie keine inhaltlichen Ziele verfolgen, sondern bloß darauf abzielen, die EP von der Ehe ab- und auszugrenzen (Juridicum Online, 12.03.2010). Die österreichischen GesetzgeberInnen agieren folglich nicht nur ungeachtet gesellschaftlicher Realitäten, sondern ignorieren außerdem die Fachmeinung von ExpertInnen sowie zahlreiche wissenschaftliche Studien, die die Ungleichbehandlung homosexueller Paare in einer EP gegenüber heterosexuellen Paaren in einer Ehe als absolut ungerechtfertigt qualifizieren. Auch in anderen Rechtsvorschriften wie dem IPR-G, dem FMedG und dem NÄG werden Personen, die in Eingetragener PartnerInnenschaft leben anders behandelt, als Personen die in einer Ehe leben.

Die unterfertigten BundesrätInnen stellen daher folgende

## ANFRAGE:

1. Das Mindestalter für das Schließen einer EP ist 18 Jahre (§4 EPG). Für die Ehe beträgt es 16 Jahre (§1, 3 EheG). Auf welchen objektiven Merkmalen beruht dieser Unterschied und wie kann er sachlich gerechtfertigt werden?
2. Falls keine ausreichende sachliche Rechtfertigung vorliegt, halten Sie es für sinnvoll, dass Ihr Ressort eine entsprechende nicht-diskriminierende, dem verfassungsmäßig verankerten Gleichheitsgrundsatz entsprechende Regelung ausarbeitet?
3. Wenn ja, wie würden diese Änderungen aussehen?
4. Wenn nein, warum nicht?
5. Für eine EP ist im Gegensatz zur Ehe (§§ 45, 46 ABGB) kein Verlöbnis bzw. kein entsprechender Ersatzanspruch vorgesehen. Auf welchen objektiven Merkmalen beruht dieser Unterschied und wie kann er sachlich gerechtfertigt werden?
6. Im EPG gibt es im Gegensatz zum EheG keine Regelung zur Wiederverheiratung im Falle einer unrichtigen Todeserklärung (§§ 43, 44 Abs. 2 EheG; § 13 EPG). Auf welchen objektiven Merkmalen beruht dieser Unterschied und wie kann er sachlich gerechtfertigt werden?
7. Falls keine ausreichende sachliche Rechtfertigung vorliegt, halten Sie es für sinnvoll, dass Ihr Ressort eine entsprechende Regelung ausarbeitet?
8. Wenn ja, wie würden diese Änderungen aussehen?
9. Wenn nein, warum nicht?
10. Bezüglich Ausgestaltung der Lebensgemeinschaft gibt es bei der EP keine Bestimmung zur Rücksichtnahme auf das Wohl des Kindes wie bei einer Ehe (§ 8 Abs. 3 EPG; § 91 Abs. 1 ABGB). Auf welchen objektiven Merkmalen beruht dieser Unterschied und wie kann er sachlich gerechtfertigt werden?
11. Falls keine ausreichende sachliche Rechtfertigung vorliegt, halten Sie es für sinnvoll, dass Ihr Ressort eine entsprechende nicht-diskriminierende, dem verfassungsmäßig verankerten Gleichheitsgrundsatz entsprechende Regelung ausarbeitet?
12. Wenn ja, wie würden diese Änderungen aussehen?
13. Wenn nein, warum nicht?

14. Ist das Wohl von Kindern in Lebensgemeinschaften von eingetragenen PartnerInnen anders zu bewerten als das Wohl von Kindern in Lebensgemeinschaften von EhegattInnen?
15. Wenn ja, warum?
16. Wenn nein, warum nicht?
17. Im Falle einer Ehe bzw. einer EP sind unterschiedliche Scheidungs- bzw. Auslösungsfristen bei unheilbarer Zerrüttung vorgesehen (§ 55 Abs. 3 EheG; § 15 Abs. 3 EPG). Auf welchen objektiven Merkmalen beruht dieser Unterschied und wie kann er sachlich gerechtfertigt werden?
18. Einem Scheidungsbegehren ist jedenfalls stattzugeben, wenn die häusliche Gemeinschaft der EhegattInnen seit 6 Jahren aufgehoben ist, während es im Falle von eingetragenen PartnerInnen bereits 3 Jahre nach Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft so weit ist. Auf welchen objektiven Merkmalen beruht dieser Unterschied und wie kann er sachlich gerechtfertigt werden?
19. Im EPG ist ein niedrigerer Unterhalt bei Zerrüttungsauflösung vorgesehen statt - wie bei der Ehe - derselbe Unterhalt wie bei aufrechter Ehe (§ 69 Abs. 2 EheG; § 20 EPG). Auf welchen objektiven Merkmalen beruht dieser Unterschied und wie kann er sachlich gerechtfertigt werden?
20. Falls keine ausreichende sachliche Rechtfertigung vorliegt, halten Sie es für sinnvoll, dass Ihr Ressort eine entsprechende Regelung ausarbeitet?
21. Wenn ja, wie würden diese Änderungen aussehen?
22. Wenn nein, warum nicht?
23. Im IPR-G ist vorgesehen, dass bei Vorliegen einer EP das anzuwendende Recht bei Auslandsbezug primär abhängig ist vom (letzten) gewöhnlichen gemeinsamen Aufenthalt der eingetragenen PartnerInnen. Bei der Ehe hingegen ist bei übereinstimmender Staatsangehörigkeit primär das Recht dieses Staates maßgebend. (§§ 18, 20 IPR-G; §§ 27b, 27d IPR-G). Ein deutsches eingetragenes Paar, das in Österreich lebt, wird damit nach österreichischem Recht, ein entsprechendes deutsches Ehepaar aber nach deutschem Recht behandelt. Auf welchen objektiven Merkmalen beruht dieser Unterschied und wie kann er sachlich gerechtfertigt werden?
24. Falls keine ausreichende sachliche Rechtfertigung vorliegt, halten Sie es für sinnvoll, dass Ihr Ressort eine dem verfassungsmäßig verankerten Gleichheitsgrundsatz entsprechende Regelung ausarbeitet?

25. Wenn ja, wie würden diese Änderungen aussehen?
26. Wenn nein, warum nicht?
27. Für eine Eingetragene PartnerInnenschaft gibt es im Unterschied zur Ehe keine Bezugnahme auf „Familie“ und das „Wohl der Kinder“ bei der gesonderten Wohnungsnahme (§92 Abs. 3 ABGB; § 9 Abs. 4 EPG). Auf welchen objektiven Merkmalen beruht dieser Unterschied und wie kann er sachlich gerechtfertigt werden?
28. Falls keine ausreichende sachliche Rechtfertigung vorliegt, halten Sie es für sinnvoll, dass Ihr Ressort eine entsprechende nicht-diskriminierende, dem verfassungsmäßig verankerten Gleichheitsgrundsatz entsprechende Regelung ausarbeitet?
29. Wenn ja, wie würden diese Änderungen aussehen?
30. Wenn nein, warum nicht?
31. Halten Sie es für sinnvoll, auf das Wohl von vorhandenen Kindern bei der Frage der gesonderten Wohnungsnahme Rücksicht zu nehmen unabhängig davon ob die Eltern in einer Eingetragenen PartnerInnenschaft oder in einer Ehe leben?
32. Wenn ja, was gedenken Sie in dieser Hinsicht zu tun?
33. Wenn nein, warum nicht?
34. Stimmen Sie der Annahme zu, dass es objektive Kriterien zur Definition von Kindeswohl aller Kinder gibt, unabhängig davon, ob ihre Eltern in Ehe oder Eingetragener PartnerInnenschaft leben?
35. Wenn ja, was werden Sie zur Berücksichtigung des Kindeswohl bei der Ausgestaltung der Lebensgemeinschaft in existierenden Regenbogenfamilien unternehmen?
36. Wenn nein, warum nicht?
37. Im EPG sind andere partnerschaftliche Pflichten als im Eherecht definiert (§§ 90, 91 ABGB; § 8 Abs. 2, 3 EPG). In einer Ehe gilt die Pflicht zur „Treue“, in Eingetragenen PartnerInnenschaften die Pflicht zur „Vertrauensbeziehung“. Auf welchen objektiven Merkmalen beruht dieser Unterschied und wie kann er sachlich gerechtfertigt werden?
38. Im EPG sind im Unterschied zum EheG mehr Nichtigkeitsgründe angeführt (§ 19 Abs. 2 Z. 4 EPG; § 20-25 EheG). Anders als bei der Ehe stellt bei der EP auch ein aufrechtes Adoptionsverhältnis einen Nichtigkeitsgrund dar. Auf

welchen objektiven Merkmalen beruht dieser Unterschied und wie kann er sachlich gerechtfertigt werden?

39. Falls keine ausreichende sachliche Rechtfertigung vorliegt, halten Sie es für sinnvoll, dass Ihr Ressort eine entsprechende nicht-diskriminierende, dem verfassungsmäßig verankerten Gleichheitsgrundsatz entsprechende Regelung ausarbeitet?
40. Wenn ja, wie würden diese Änderungen aussehen?
41. Wenn nein, warum nicht?
42. Im EPG sind weniger Tatbestände bei der Verschuldungsauflösung angeführt als bei der Verschuldungsscheidung laut EheG (§ 15 Abs. 1 EPG; § 49 EheG). Auf welchen objektiven Merkmalen beruht dieser Unterschied und wie kann er sachlich gerechtfertigt werden?
43. Für eingetragene PartnerInnen besteht im Gegensatz zu EhegattInnen keine Pflicht, in der Ausübung der Obsorge für dessen/deren Kinder beizustehen (§ 8 EPG; § 90 Abs. 3 ABGB). Auf welchen objektiven Merkmalen beruht dieser Unterschied und wie kann er sachlich gerechtfertigt werden?
44. Falls keine ausreichende sachliche Rechtfertigung vorliegt, halten Sie es für sinnvoll, dass Ihr Ressort eine entsprechende nicht-diskriminierende, dem verfassungsmäßig verankerten Gleichheitsgrundsatz entsprechende Regelung ausarbeitet?
45. Wenn ja, wie würden diese Änderungen aussehen?
46. Wenn nein, warum nicht?
47. Für eingetragene PartnerInnen fehlt das Vertretungsrecht des Partners bzw. der Partnerin in Obsorgeangelegenheiten des täglichen Lebens für die Kinder des Partners bzw. der Partnerin, im Gegensatz zu Eheleuten (§ 90 Abs. 3 ABGB). Auf welchen objektiven Merkmalen beruht dieser Unterschied und wie kann er sachlich gerechtfertigt werden?
48. Falls keine ausreichende sachliche Rechtfertigung vorliegt, halten Sie es für sinnvoll, dass Ihr Ressort eine entsprechende nicht-diskriminierende, dem verfassungsmäßig verankerten Gleichheitsgrundsatz entsprechende Regelung ausarbeitet?
49. Wenn ja, wie würden diese Änderungen aussehen?
50. Wenn nein, warum nicht?

51. Werden im Rahmen der Reform der Obsorgeregelungen auch die Situation in sogenannten Regenbogenfamilien (gleichgeschlechtliche Paare mit Kindern) berücksichtigt?
52. Wenn ja, wie?
53. Wenn nein, warum nicht?
54. Das EPG sieht für Lesben und Schwule in Eingetragener PartnerInnenschaft im Unterschied zum Eherecht für Heterosexuelle ein Verbot zur Fremdkind- und/oder Stiefkindadoption vor (§ 8 Abs. 4 EPG; § 179 Abs. 2 ABGB). Auf welchen objektiven Merkmalen beruht dieser Unterschied und wie kann er sachlich gerechtfertigt werden?
55. Falls keine ausreichende sachliche Rechtfertigung vorliegt, halten Sie es für sinnvoll, dass Ihr Ressort eine entsprechende nicht-diskriminierende, dem verfassungsmäßig verankerten Gleichheitsgrundsatz entsprechende Regelung ausarbeitet?
56. Wenn ja, wie würden diese Änderungen aussehen?
57. Wenn nein, warum nicht?
58. Ist Ihnen die Aufforderung der deutschen JustizministerInnenkonferenz vom 01.11.2010 an die deutsche Bundesregierung bekannt, eingetragenen LebenspartnerInnen in Deutschland die Fremdkindadoption - die Stiefkindadoption ist bereits erlaubt - zu ermöglichen?
59. Wenn ja, werden Sie sich Ihren deutschen KollegInnen ein Beispiel nehmen?
60. Wenn nein, warum nicht?
61. Durch das EPG wird die medizinisch unterstützte Fortpflanzung in gleichgeschlechtlichen PartnerInnenschaften unter Strafandrohung ausdrücklich verboten (§ 2 Abs. 1 FMedG). Auf welchen objektiven Merkmalen beruht dieser Unterschied im Vergleich zu den Möglichkeiten für EhegattInnen und wie kann er sachlich gerechtfertigt werden?
62. Falls keine ausreichende sachliche Rechtfertigung vorliegt, halten Sie es für sinnvoll, dass Ihr Ressort eine entsprechende nicht-diskriminierende, dem verfassungsmäßig verankerten Gleichheitsgrundsatz entsprechende Regelung ausarbeitet?
63. Wenn ja, wie würden diese Änderungen aussehen?
64. Wenn nein, warum nicht?

65. Sie haben es in der Vergangenheit abgelehnt, das Kindschaftsrecht dahingehend zu ändern, dass ein Kind zwei Männer oder zwei Frauen als Eltern haben kann. Auf welchen objektiven Merkmalen beruht diese Ablehnung und wie kann diese sachlich gerechtfertigt werden?
66. Falls keine ausreichende sachliche Rechtfertigung vorliegt, halten Sie es für sinnvoll, dass Ihr Ressort eine entsprechende nicht-diskriminierende, dem verfassungsmäßig verankerten Gleichheitsgrundsatz entsprechende Regelung ausarbeitet?
67. Wenn ja, wie würden diese Änderungen aussehen?
68. Wenn nein, warum nicht?
69. Für eingetragene PartnerInnen gibt es im Unterschied zu EhegattInnen keinen gemeinsamen Familiennamen (§ 7 EPG, § 2 Abs. 1 NÄG; § 93 ABGB). Die eingetragenen PartnerInnen verlieren ihren Familiennamen und bekommen stattdessen einen Nachnamen. Auf welchen objektiven Merkmalen beruht dieser Unterschied und wie kann er sachlich gerechtfertigt werden?
70. Falls keine ausreichende sachliche Rechtfertigung vorliegt, halten Sie es für sinnvoll, dass Ihr Ressort eine entsprechende nicht-diskriminierende, dem verfassungsmäßig verankerten Gleichheitsgrundsatz entsprechende Regelung ausarbeitet?
71. Wenn ja, wie würden diese Änderungen aussehen?
72. Wenn nein, warum nicht?
73. Wie ist sachlich zu rechtfertigen, dass eingetragene PartnerInnen den Namen ihrer Familie nicht als Familiennamen weiterführen dürfen?
74. Ist Ihnen das Problem des Zwangsausings bewusst, das durch die nur für schwule oder lesbische eingetragene PartnerInnen eingeführte Namensкатегorie „Nachname“ entsteht?
75. Wenn ja, was gedenken Sie zu tun, um das Problem zu entschärfen?
76. Wenn nein, warum nicht?
77. Nimmt eine eingetragene Partnerin/ein eingetragener Partner den Namens der/des anderen an, ist der neue Doppelname nur ohne Bindestrich zu bilden (§ 2 Abs. 1 Z7a NÄG) - im Gegensatz zu Doppelnamen für EhegattInnen (§ 93 ABGB). Auf welchen objektiven Merkmalen beruht dieser Unterschied zur Regelung für EhegattInnen und wie kann er sachlich gerechtfertigt werden?

78. Falls keine ausreichende sachliche Rechtfertigung vorliegt, halten Sie es für sinnvoll, dass Ihr Ressort eine entsprechende nicht-diskriminierende, dem verfassungsmäßig verankerten Gleichheitsgrundsatz entsprechende Regelung ausarbeitet?
79. Wenn ja, wie würden diese Änderungen aussehen?
80. Wenn nein, warum nicht?
81. Die Begründung einer EP wird durch Protokollierung wirksam, die einer Ehe durch die rein mündliche Erklärung (§ 6 Abs. 2 EPG; § 17 EheG). Auf welchen objektiven Merkmalen beruht dieser Unterschied und wie kann er sachlich gerechtfertigt werden?
82. Falls keine ausreichende sachliche Rechtfertigung vorliegt, halten Sie es für sinnvoll, dass Ihr Ressort eine entsprechende Regelung ausarbeitet?
83. Wenn ja, wie würden diese Änderungen aussehen?
84. Wenn nein, warum nicht?
85. Im EPG gibt es nur eine lückenhafte und teilweise unklare Regelung der SchwägerInnenschaft (§ 43 Abs. 3 EPG). Mit komplizierten Verrenkungen wird die Bezeichnung "Schwägerschaft" bei der EP vermieden, die inhaltlichen Regelungen für sie aber dennoch anwendbar gemacht. Auf welchen objektiven Merkmalen beruht dieser Unterschied zur Regelung für EhegattInnen und wie kann er sachlich gerechtfertigt werden?
86. Falls keine ausreichende sachliche Rechtfertigung vorliegt, halten Sie es für sinnvoll, dass Ihr Ressort eine entsprechende nicht-diskriminierende, dem verfassungsmäßig verankerten Gleichheitsgrundsatz entsprechende Regelung ausarbeitet?
87. Wenn ja, wie würden diese Änderungen aussehen?
88. Wenn nein, warum nicht?
89. Im Zuge der Ausarbeitung des EPG wollte das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (BMeiA) sicherstellen, dass Diplomatinnen und Bedienstete internationaler Organisationen in eingetragener PartnerInnenschaft nicht schlechter gestellt werden als Eheleute. Daher sollte innerstaatlich kein Zweifel bestehen, dass einschlägige völkerrechtliche Bestimmungen im Sinne des EPG auszulegen und anzuwenden sind. Folglich hatte das BMeiA dem BMJ folgende Generalklausel vorgeschlagen: „In völkerrechtlichen Verträgen enthaltene Bestimmungen für Ehegatten,



Ehesachen oder Eheangelegenheiten sind unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit auf eingetragene Partner, Partnersachen oder Partnerangelegenheiten sinngemäß anzuwenden. Im Verhältnis zu internationalen Organisationen entfällt das Erfordernis der Gegenseitigkeit.“ Das wurde jedoch von Ihrem Ressort abgelehnt. Auf welchen objektiven Merkmalen beruht diese Ablehnung und wie kann diese sachlich gerechtfertigt werden?

90. Falls keine ausreichende sachliche Rechtfertigung vorliegt, halten Sie es für sinnvoll, dass Ihr Ressort eine entsprechende nicht-diskriminierende, dem verfassungsmäßig verankerten Gleichheitsgrundsatz entsprechende Regelung ausarbeitet?
91. Wenn ja, wie würden diese Änderungen aussehen?
92. Wenn nein, warum nicht?